



Bezirkshauptmannschaft Leibnitz

«Postalische_Adresse»

→ Anlagenreferat

Wasserrecht

Bearb.: MMag. Ute Pöllinger
Tel.: +43 (3452) 82911-210
Fax: +43 (3452) 82911-550
E-Mail: bhlb-
anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLB-84546/2015-20

Leibnitz, am 08.09.2026

Ggst.: Gut Moser, 8463 Leutschach a.d.W., Großwalz 81;
(vormals: Kapun Hugo und Maria)
Wasserversorgungsanlage in der KG Großwalz;
Wiederverleihung

Öffentliche Bekanntmachung

=====

Mit der Eingabe vom 18.08.2025 hat **Herr Peter Kapun, 8463 Leutschach a.d.W., Großwalz 81**, die **Wiederverleihung** des bestehenden und unter PZ 10/963 im Wasserbuch Leibnitz eingetragenen Wasserrechtes (Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz vom 18.12.1995 GZ.: 3.00 Ka 34-1990) für den weiteren **Betrieb einer Wasserversorgungsanlage auf Grundstück Nr. .88/2, KG Großwalz**, mit einem Maß der Wasserbenutzung von 3.500 Liter pro Tag, beantragt. Darüber fand bereits am 02.10.2025 eine Besprechung statt, bei der festgestellt wurde, dass noch ergänzende Unterlagen erforderlich sind.

Mit Eingabe vom 24.07.2026 hat die InfraTechno GmbH, 8472 Obervogau, namens der Gut Moser, 8463 Leutschach a.d.W., Großwalz 81 um die Wiederverleihung angesucht und wurden ergänzende Unterlagen vorgelegt.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 AVG. 1991, BGBl. Nr. 51, und der §§ 10 (2), 98 WRG. 1959, BGBl. Nr. 215, in der Fassung BGBl. I/73/2018, die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

**Dienstag, den 22.09.2026
um ca. 11:45 Uhr**

mit dem Zusammentritt im **Gemeindeamt Leutschach a.d.W.** angeordnet.

8430 Leibnitz • Kada-Gasse 12

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar
<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Steiermärkische Bank und Sparkassen AG: IBAN AT882081510000011113 • BIC STSPAT2G

Verhandlungsleiterin ist:
MMag. Ute Pöllinger

wasserbautechnischer Amtssachverständiger ist:
DI Emanuel Schantl

hydrogeologischer Amtssachverständiger ist:
Mag. Peter Reichl

Zur Beachtung durch die Geladenen:

Gemäß § 42 AVG. 1991 finden Einwendungen, die nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung hieramts oder während der Verhandlung vorgebracht werden, keine Berücksichtigung, und verliert man die Stellung als Partei, wenn keine Einwendungen vorgebracht werden, die die Verletzung eines subjektiv öffentlichen Rechtes behaupten.

Der Ausführung der Anlage würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Parteien haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Parteien und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Wer die Stellung als Partei aufgrund eines Wasserbenutzungsrechtes beansprucht, hat bei sonstigem Verlust dieses Anspruches seine Eintragung im Wasserbuch darzutun oder den Nachweis zu erbringen, dass ein entsprechender Antrag an die Wasserbuchbehörde gestellt wurde.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tag vor der örtlichen Erhebung bei der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz während der Amtsstunden zur Einsichtnahme durch die Beteiligten auf.

Die Bezirkshauptfrau i.V.

MMag. Ute Pöllinger
(elektronisch gefertigt)